

Regierungsvorlage
27. Februar 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1671/2-2017

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Heimgesetz geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Inhalt:

Die Pflege und Betreuung im Alter oder bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wurde in den letzten Jahren vermehrt zu einem wichtigen Thema für die Gesellschaft, aber auch die Verwaltung. Dabei stehen nicht nur die Quantität und die Verfügbarkeit von Pflegeplätzen oder -diensten im Vordergrund, sondern durch die Sicherstellung einer entsprechenden Qualität soll eine für die pflegebedürftige Person bestmögliche Angebotslage hergestellt werden. Dabei begegnen insbesondere Einrichtungen der Herausforderung, den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen und durch qualitative Angebote ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Der Anspruch einer qualitativen Pflege und Betreuung soll nicht nur durch normativ vorgegebene Standards erfüllt werden, sondern nunmehr durch die Möglichkeit der Vorschreibung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dem Träger erhöhte Eigenverantwortung durch Einrichtung eines internen Qualitätsmanagementsystem übertragen werden. Ein Vorteil dieser Maßnahmen ist, dass Angebote vergleichbarer werden und auch die Nachvollziehbarkeit von Angeboten für den Kunden erhöht wird. Gleichzeitig soll damit auch Kritikpunkten im Bereich der Pflege und Betreuung in Einrichtungen begegnet und eine kontrollierbare Handlungsanleitung als Selbstbindung für Einrichtungen geschaffen werden.

Weiters wird mit diesem Gesetzesentwurf die Möglichkeit geschaffen werden „innovative Projekte“ bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung altersunabhängig (Wohngemeinschaften, alternative Lebensräume, etc.) durchzuführen, für deren Umsetzung Abweichungen von den Vorgaben der Kärntner Heimverordnung notwendig sind. Diese innovativen Projekte verfolgen die Aufgaben und Ziele von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 und haben somit die gleichen oder höhere Standards zu erfüllen, sie sind jedoch, nachdem die Kärntner Heimverordnung nicht zur Anwendung gelangt, flexibler in deren Ausgestaltung.

Ebenfalls im Bereich des Verfahrens wird für den Fall der Übernahme einer bestehenden Einrichtung durch einen neuen Träger eine längere Frist für die Erfüllung der Auflagen in der Bewilligung vorgesehen.

Zusätzlich trifft vorliegende Novelle Neuregelungen im Bereich der Aufsicht, um Fällen illegaler Pflegestellen in Kärnten besser entgegenzutreten zu können. Um in solchen Verdachtsfällen adäquat reagieren zu können, ist eine Erweiterung der Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich. Die entsprechenden Normen werden daher adaptiert und dahingehend ergänzt, dass eine Überprüfungsmöglichkeit einschließlich eines Betretungsrechtes auch für Räumlichkeiten besteht, auf die sich der Verdacht des bewilligungslosen Betriebes einer Einrichtung bezieht.

2. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Die Regelungen des Kärntner Heimgesetzes stützen sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG (VfSlg. 13.237/1992).

Da die Regelung zur Mitwirkung der Bundespolizei – und damit von Bundesorganen – in § 21 adaptiert wird, bedarf das Landesgesetz der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

1. Zu Artikel I Z 1 (betreffend Inhaltsverzeichnis):

Zur Verbesserung der Lesbarkeit des Kärntner Heimgesetzes wird ein Inhaltsverzeichnis aufgenommen.

2. Zu Artikel I Z 2 (betreffend § 1 Abs. 1 Z 1):

Die Abgrenzung des Anwendungsbereiches des Kärntner Heimgesetzes betrifft Einrichtungen, die Wohnmöglichkeiten sowie Hilfs- und Betreuungsleistungen bieten. Dies können insbesondere und in den überwiegenden Fällen Heime sein, jedoch sind auch alternative Modelle, etwa die nunmehr in § 18a geregelten innovativen Projekte, denkbar.

3. Zu Artikel I Z 3, 4, 7, 9, 11 und 12 (betreffend § 1 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 3, 4, 8 und 10):

Hierbei werden lediglich Verweise berichtet.

4. Zu Artikel I Z 5, 6 und 8 (betreffend § 13a und § 16 Abs. 2 und 3):

Der Landesregierung kommt nunmehr gemäß § 13a die Möglichkeit zu, in einer Verordnung für Einrichtungen Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vorzusehen. In der Verordnung sind die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung näher zu bestimmen, wobei insbesondere auf die Aufgaben der Einrichtung Bedacht zu nehmen ist. Eine solche Differenzierung ist auf Grundlage des breiten Anwendungsspektrums des § 1 Abs. 1 K-HG jedenfalls erforderlich, da Qualitätsmaßstäbe in Pflegeheimen andere als in Wohnheimen für ältere Menschen oder Behinderteneinrichtungen sind. Die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung haben dabei auf die Organisation und die Abläufe in der jeweiligen Einrichtung einzugehen, sowohl auf Seiten der Bewohner und deren Angehörige (bspw. Aufnahme in eine Einrichtung, Eingewöhnen in die neue Umgebung und die Abläufe, eigene Gestaltungsmöglichkeiten, Privatsphäre, Abläufe des Pflegeprozesses, Sterbebegleitung, Einbindung und Kommunikation mit den Angehörigen) als auch auf Seiten der Mitarbeiter und der Führungsebene der Einrichtung (bspw. Dienstplangestaltung, Arbeitszeitmodelle, Einsatz der Mitarbeiter, Kommunikation zwischen den Mitarbeitern und der Führungsebene, Organisationsstruktur, Personalführung- und -entwicklung, Budgetgestaltung, Fehlermanagement). Dabei ist auf die einzelnen Strukturen, Prozesse und Ergebnisse einzugehen und diese sind zu optimieren. Die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind so zu wählen, dass eine Vergleichbarkeit mit anderen – ähnlichen – Einrichtungen möglich sein muss. Durch diese Vergleichbarkeit kann in Folge einerseits die Kontrolltätigkeit der Landesregierung erleichtert und andererseits aus Sicht des Trägers der Einsatz von Ressourcen verbessert werden. Wesentliches Element dieser Qualitätsmanagementsysteme ist dabei auch ein internes Kontrollsystem innerhalb der Einrichtung selbst, um Optimierungsmöglichkeiten rasch und bestmöglich herausfiltern zu können.

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung werden für Einrichtungen nach § 16 Abs. 2a K-HG derzeit nicht vorgesehen. Bei anderen Einrichtungen sind diese im Antrag auf Bewilligung nachzuweisen (§ 16 Abs. 3 K-HG) und Bewilligungsvoraussetzung (§ 16 Abs. 2 K-HG).

5. Zu Artikel I Z 10 (betreffend § 16 Abs. 7a):

Gemäß § 16 Abs. 8 K-HG erlischt die Bewilligung, wenn der Bewilligungsinhaber die Einrichtung nicht selbst weiterbetreibt. Abweichend davon sieht § 16 Abs. 7a nunmehr vor, dass die Bewilligung im Falle einer Übernahme einer bestehenden und rechtmäßig betriebenen Einrichtung von der Landesregierung unter den Voraussetzungen des § 16 K-HG neu erteilt werden kann, wobei abweichend zu den

Bestimmungen nach § 16 Abs. 6 K-HG eine Frist von fünf Jahren für die Erfüllung der Auflagen gesetzlich festgelegt wird.

Da dieses Verfahren gemäß § 16 Abs. 7a mit einer Bewilligung in Bescheidform abzuschließen ist, gelten die Regelungen des § 16, wie insbesondere im Bewilligungsverfahren die Abs. 6 und 7, auch für die Bewilligung nach Abs. 7a.

6. Zu Artikel I Z 13 (betreffend § 18a):

Die Pflegewissenschaft führt laufend zu neuen Erkenntnissen und darauf basierenden neuen Pflegekonzepten und Betreuungsformen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen. Diese Modelle erfüllen ebenfalls wie die „klassischen“ Heime die Aufgaben nach § 1 Abs. 1, bedürfen jedoch oft anderer Rahmenbedingungen aufgrund der dahinterstehenden Konzepten. Beispielsweise gibt es bei der Versorgung und Betreuung von demenziell erkrankten Personen verschiedene Konzepte, welche mit den Vorgaben der Kärntner Heimverordnung weder von den baulichen noch von den personellen Vorgaben her kompatibel sind. So kann zum Beispiel in einem gewissen Stadium der Demenz die Unterbringung der Betroffenen in Vier- bis Sechsbettzimmern angezeigt sein. Auch die personelle Ausstattung in einer Demenzeinrichtung wird von der erforderlichen personellen Ausstattung in einem Pflegeheim zu unterscheiden sein.

Vielfach zeigt sich daher bei solchen neueren Modellen, dass mit den bestehenden rechtlichen Vorgaben das Auslangen nicht gefunden werden kann bzw. Abweichungen von den bestehenden Normen zur Durchführung dieser Pflege- bzw. Betreuungskonzepte notwendig sind. Es bedarf daher gesetzlicher Rahmenbedingungen, welche die Möglichkeit der Genehmigung solcher „innovativen“ Projekten einräumen.

Durch die Bewilligung der innovativen Projekte soll daher gewährleistet werden, dass genügend Raum für organisatorische Neuentwicklungen bleibt. Unter den innovativen Projekten sind zum Beispiel auch Wohngemeinschaften zu verstehen, in welchen gewisse Personengruppen (zB. aufgrund ihres jungen Alters) anstatt in Einrichtungen zur Pflege und Betreuung im Alter, betreut werden können. Eine anderes innovatives Modell wäre etwa die verstärkte Verankerung von „Green Care“-Aktivitäten und -Interventionen, beispielsweise mit tiergestützter Therapie oder gartentherapeutischer Maßnahmen.

Die Bewilligung innovativer Projekte wird nunmehr in § 18a geregelt. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Ziele des Kärntner Heimgesetzes, trotz der Abweichungen von Bestimmungen der Kärntner Heimverordnung, gleichermaßen oder sogar besser erreicht werden können. Je nach dahinterstehendem Konzept kann die Abweichung die personellen oder räumlichen Vorgaben der Kärntner Heimverordnung betreffen oder beide Bereiche. Eine Abweichung vom Mindestpersonalschlüssel, d.h. dem Mindestpersonal pro Heimbewohnern, der derzeit in den §§ 11 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 der Kärntner Heimverordnung – K-HeimVO, LGBl. Nr. 40/2005, idF LGBl. Nr. 63/2011, festgelegt ist, ist nicht zulässig. Abweichungen von anderen Bestimmungen des § 11 oder des § 24 der K-HeimVO, etwa eine prozentuelle Verschiebung der erforderlichen Ausbildungen des Personals, ist jedoch zulässig, wenn die Ziele des K-HG dadurch erreicht werden. Denkbar wäre dies etwa bei Einrichtungen, in denen aufgrund der Bewohnerstruktur weniger pflegerische Tätigkeiten erforderlich sind.

In der Bewilligung sind daher jene Bestimmungen der Kärntner Heimverordnung, von denen abgewichen werden darf, ausdrücklich anzuführen. Die Bewilligung wird befristet erteilt, wobei eine derartige Befristung auf Antrag auch wiederholt erteilt werden kann, wenn sich das Projekt bewährt hat und die Ziele des Kärntner Heimgesetzes damit erreicht werden. Neben der zeitlichen Befristung können bei Bedarf auch Auflagen erteilt werden. Wenn sich nach Erteilung der Auflagen herausstellt, dass diese nicht erreicht werden können, ist die Bewilligung abzuerkennen.

7. Zu Art. I Z 14 und 15 (betreffend § 19 Abs. 2 sowie Abs. 4a bis 4c):

Zur leichteren Lesbarkeit wird der bisherige § 19 Abs. 2 in zwei Absätze aufgeteilt. Abs. 2 regelt nunmehr den Umfang der Aufsicht über Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 und die Befugnisse bei der Ausübung der Aufsicht. Abs. 4c bestimmt, wer zur Durchführung der Überprüfungen – sowohl nach Abs. 2 wie auch neu nach Abs. 4a – im Rahmen der Aufsicht befugt ist.

In § 19 Abs. 2 wird ergänzend zum Betretungsrecht im Rahmen der Überprüfung die Möglichkeit zur Durchsetzung des Zutrittes mittels unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen. Hierdurch soll eine Angleichung der Befugnisse an die Kompetenzen bei der Überprüfung möglicher unbewilligter Einrichtungen gewährleistet sein (vgl. § 19 Abs. 4a).

Um dem Betrieb illegaler Pflegestellen in Kärnten besser entgegenzutreten und Verdachtsfällen adäquat nachgehen zu können, sieht § 19 Abs. 4a nunmehr ausdrücklich eine Überprüfungsmöglichkeit einschließlich eines Betretungsrechtes für Räumlichkeiten vor, in denen der bewilligungslose Betrieb einer Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 vermutet wird. Ebenfalls normiert wird eine Auskunftspflicht an die Landesregierung bzw. die Überprüfungsorgane. Nicht relevant ist dabei, welche Art (bspw. Wohnheim oder Pflegeheim) einer Einrichtung nach dem Kärntner Heimgesetz vermutet wird. Maßgeblich für die Wahrnehmung des Überprüfungsrechtes ist lediglich, dass im Einzelfall bestimmte Anhaltspunkte dafür sprechen, dass in den maßgeblichen Räumlichkeiten eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kärntner Heimgesetzes betrieben wird, ohne dass dafür eine Bewilligung vorliegt.

Im Hinblick auf den durch die Normierung eines Betretungsrechtes verursachten Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 8 EMRK dürfen die Betretungsrechte nur im notwendigen Ausmaß ausgeübt werden. § 19 Abs. 4a sieht dabei vor, dass die Überprüfung auch ohne vorherige Anmeldung erfolgen kann. Eine solche „überraschende“ Betretung der Räumlichkeiten ist im Hinblick auf die Notwendigkeit einer effektiven Kontrolle erforderlich, darf jedoch nur dann genutzt werden, wenn diese im Einzelfall begründet ist. Beispielsweise wird eine Überprüfung ohne Voranmeldung jedenfalls gerechtfertigt sein, wenn bei vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Verfügungsberechtigten über die Räumlichkeiten die Zusammenarbeit verweigert wurde. Ebenfalls unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht sieht Abs. 4b vor, dass die Überprüfungen auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken sind und unter Berücksichtigung der persönlichen und gesundheitlichen Bedürfnisse möglicher Bewohner zu erfolgen haben. Insbesondere bei der Betretung allfälliger Schlafräumlichkeiten ist daher besonders schonend vorzugehen und Nachtruhezeiten sind soweit als möglich zu beachten.

Im Falle der Verweigerung des Zutritts zu den in Frage kommenden Räumlichkeiten kann dieser auch durch Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.

Zur Aufsicht über bewilligte Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 darf die Landesregierung Überprüfungsorgane gemäß § 19 Abs. 4c bestellen. Um dem weiten Spektrum an möglichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1, das sowohl Pflegeheime wie auch Einrichtungen für alte Menschen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wie auch alternative Modelle und innovative Projekte umfasst, besser gerecht zu werden, soll nunmehr die Einschränkung der Beschränkung auf die Bestellung von Angehörigen der gehobenen Gesundheits- und Krankenpflege zum Überprüfungsorgan entfallen. Als Überprüfungsorgane sollen Personen bestellt werden, deren fachliche Eignung und Sachverstand eine geeignete Aufsicht über die möglichen Einrichtungen gewährleistet. Beispielhaft werden weiterhin die Angehörigen der gehobenen Gesundheits- und Krankenpflege (Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/ Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger), aber auch Angehörige der Sozialbetreuungsberufe (insbes. Fach- oder Diplom-Sozialbetreuer der entsprechenden Fachrichtung) genannt. Denkbar wären auch Personen mit facheinschlägigem Abschluss einer Fachhochschule.

8. Zu Art. I Z 16 und 20 (betreffend §§ 19a Abs. 1 und 20 Abs. 1 Z 3):

Sowohl in der Bestimmung zur Bestellung der Überprüfungsorgane (§ 19a) sowie in den Verwaltungsstrafbestimmungen ist auf die neuen Kontrollmöglichkeit nicht bewilligter Einrichtungen zu verweisen.

9. Zu Artikel I Z 17, 21 und 23 (betreffend § 20 Abs. 1 lit. a, b und c):

Bislang sind je nach Tatbestand Geldstrafen bis maximal 15.000 Euro vorgesehen. Mindeststrafen sowie die Möglichkeit der Verhängung einer erhöhten Mindest- und Höchststrafe im Wiederholungsfall, sind bislang keine vorgesehen. Durch die Festlegung von Mindeststrafen soll die Abschreckung des Begehens der Verwaltungsübertretungen erhöht werden um somit ein normgerechtes Verhalten durchgesetzt und sichergestellt werden.

10. Zu Artikel I Z 18, 19, 22, 24 (betreffend § 20 Abs. 1 lit. a Z 1 und 2a, lit. b Z 1 sowie Abs. 4):

In die Strafbestimmungen wird nunmehr der gesetzwidrige Betrieb von innovativen Projekten als Verwaltungsübertretung aufgenommen.

11. Zu Artikel I Z 25 (betreffend § 21 Abs. 2):

Die geltende Regelung des § 21 Abs. 2 sieht derzeit schon eine Mitwirkung der Organe des Wachkörpers Bundespolizei auf Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches vor. Gleiches gilt für die Setzung von Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt.

Die Überwachungsbefugnisse werden nunmehr in § 19 Abs. 2 und 4a auch auf Verdachtsfälle des bewilligungslosen Betriebes von Einrichtungen erstreckt sowie Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt auch bei der Ausübung dieser Überwachungsbefugnisse vorgesehen. Aus diesem Grund ist diese Bestimmung um diese zusätzlichen Befugnisse zu erweitern. Da diese Ergänzung die Mitwirkung von Bundesorganen betrifft, bedarf es der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

12. Zu Artikel I Z 26 (betreffend § 21a):

Hier wird eine rechtliche Grundlage für die Datenerhebung bei den jeweiligen Heimträgern, deren Übermittlung und die Datenverwendung beim Land Kärnten geschaffen. Abs. 1 nennt allgemein jene Daten, die von Land und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 allgemein für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben verwendet werden dürfen.

Beim Land selbst werden die Daten nach Abs. 1 Z 3, soweit eine Kostenübernahme durch das Land besteht, sowie die Daten gemäß Abs. 2 in eine Pflegedatenbank eingespielt, auf welche ausschließlich das Land zugreifen kann.

Daten nach Abs. 2 sind von der Einrichtung ohne unnötigen Aufschub in die Datenbank „Pflegeplatzbörse“ einzuspielen, das Land kann auf Daten, soweit sie Klienten betreffen, für die keine Kostenübernahme des Landes besteht, nur anonymisiert, auf sonstige Daten vollständig zugreifen. Eine Kostenübernahme des Landes besteht erst ab dem Zeitpunkt, in dem das Land über den Antrag auf Kostenübernahme entschieden hat. Daten über Bewohner, für die das Verfahren auf Kostenübernahme noch läuft, sind daher von der Einrichtung einzugeben.

Die in der Pflegeplatzbörse enthaltenen Daten können vom Land im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben mit den Daten der Pflegedatenbank verknüpft werden. Hierzu ist auch auf die Berechtigung des Landes zur Datenverwendung nach Abs. 3 im Rahmen der Aufsichtstätigkeit und zur Planung und Umsetzung nichtbehördlicher Aufgaben zu verweisen. Eine Einsichtmöglichkeit in personenbezogene Daten anderer Einrichtungen besteht für Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 nicht, ebenso wenig können die Einrichtungen auf Daten des Landes zugreifen.

Es wird daher davon ausgegangen, dass weder die Pflegedatenbank noch die Pflegeplatzbörse eine Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 DSGVO darstellen. Beide Datenbanken wurden bereits von der Datenschutzbehörde genehmigt.

In Abs. 4 wird das Land ermächtigt, die Pflegeplatzbörse – wie bereits derzeit bestehend und auch datenschutzrechtlich gemeldet – teilweise öffentlich zugänglich zu machen. Demnach kann die im Internet zugängliche Datenbank freie Plätze in Einrichtungen, aufgeteilt nach Ein- oder Zwei-Bett-Zimmer, Kurz- oder Langzeitpflege, Tagesbetreuung oder Langzeitbetreuung oder in Alternativen Lebensräumen aufschlüsseln.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieses – ergänzten – Vorbegutachtungsentwurfes werden im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens ermittelt.

Die zuständige Fachabteilung 5 – Gesundheit und Pflege, des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte zu den finanziellen Auswirkungen zusammenfassend Folgendes mit:

„§ 13a Qualitätssicherung:

Unter dem Begriff „Qualitätssicherung“ ist in erster Linie die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in den einzelnen Pflegeeinrichtungen zu verstehen. Um die Qualität in den Kärntner Pflegeheimen nachhaltig zu verbessern, wurde bereits im Jahr 2014/2015 eine Qualitätsoffensive gestartet. Langfristiges Ziel dabei ist es, dass die Mehrheit der Heimbetreiber in Kärnten schlussendlich das Nationale Qualitätszertifikat (NQZ) erlangt. Dieses Vorhaben wird vom Land Kärnten – Abteilung 5 – gefördert, wobei die Förderhöhe pro Heim mit € 4980.- pro Jahr begrenzt ist -

dies sind die Schulungskosten für zwei ProzessmanagerInnen und zwei ProzessmoderatorInnen pro Haus. Mit Stand April 2016 wurden bereits in 35 Kärntner Einrichtungen die Schulungen abgeschlossen. Von den restlichen 40 Einrichtungen haben sich bereits weitere 10 bis 15 Einrichtungen für den nächsten Schulungsturnus 2016/2017 angemeldet. Das bedeutet, dass im Jahr 2018 noch ca. 26 Einrichtungen ihr Personal ausbilden lassen werden.

Für die erforderlichen Schulungen des Personals werden den Kärntner Heimbetreibern keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Die vom Personal des Heimbetreibers aufzuwendenden Stunden betragen inklusive der Stunden für die Rezertifizierung auf das Jahr gerechnet gesamt ca. 104 Stunden, wobei bei der Berechnung eine durchschnittliche Beteiligung von 15% (dies ist das von E-QALIN akzeptierte Level) des Personals nach Köpfen herangezogen wurde und daher pro involvierter/n Mitarbeiter/in ca. 13 Stunden pro Jahr zu veranschlagen sind. Die einzelnen MitarbeiterInnen, welche sich an diesem Prozess beteiligen, kommen aus den unterschiedlichsten in Pflegeheimen beschäftigten Berufsgruppen (von der diplomierten Fachkraft bis zur Reinigungskraft).

Von den Einrichtungen, welche bereits QM-Systeme implementiert haben, gibt es durchwegs positive Rückmeldungen, da ein Anstieg der fachlichen Qualität und auch der Zufriedenheit der BewohnerInnen und der MitarbeiterInnen messbar gegeben ist! Mit der Implementierung eines QM-Systems ist die Möglichkeit gegeben, dass Prozesse überdacht und eventuell auch effizienter gestaltet werden. Optimierte Prozesse und Abläufe im Betrieb sollten bestmöglich dem beschriebenen zeitlichen Mehraufwand kompensieren. Des Weiteren wird erfahrungsgemäß durch die Implementierung von QM-Systemen die Betreuungs – und Pflegequalität erhöht und damit einhergehend steigert sich die Zufriedenheit sämtlicher MitarbeiterInnen und jener Personen, die im Fokus der bestmöglichen Versorgung stehen – der BewohnerInnen.

Abgesehen davon wird darauf hingewiesen, dass bereits auf Bundesebene ein Gesetz, und zwar das Gesundheitsqualitätsgesetz existiert, aus welchem auch für den Pflegeheimbereich die Implementierung eines QM- Systems abgeleitet werden kann.

Abschließend kann grundsätzlich noch bemerkt werden, dass allein mit dem § 13 a (Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung) noch keine Mehrkosten verbunden sind.

§ 13b Innovative Projekte:

Ob diese Bestimmung unmittelbare finanzielle Auswirkungen haben wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden, da dies von den einzelnen Konzepten der Bewilligungswerber abhängen wird. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das Land solchen Projekten jedenfalls nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zustimmen wird.

§ 15a Datenerhebung und Datenverwendung:

Es ist hier mit keinen Mehrkosten für das Land Kärnten zu rechnen, da die für die Übermittlung der Daten erforderlichen Anbindungen bereits bestehen. Außerdem können dadurch pflegefachliche Kontrollen effizienter und - da damit viele Außendienste nicht mehr erforderlich sind - auch kostengünstiger durchgeführt werden. Durch diese Bestimmung wird auch sichergestellt, dass das Land über valides Datenmaterial bezüglich der Belegsituation in den Einrichtungen verfügen wird und dieses eine Grundlage für die Steuerung einer bedarfsgerechten und damit kosteneffizienten Versorgung der Kärntner Bevölkerung darstellt.

§ 16 Abs. 7a Neubewilligung bei Übernahmen bereits bestehender Einrichtungen:

Auch mit dieser Bestimmung sind keine Mehrkosten für das Land Kärnten verbunden. Hier wird lediglich dem Übernehmer einer bestehenden Einrichtung eine längere Frist für die Erfüllung der im Rahmen der „Neubewilligung“ vorgeschriebenen Auflagen eingeräumt und stellt somit die Möglichkeit einer besseren finanziellen Planbarkeit für den Heimbetreiber dar.

§ 19:

Es ist hier mit keinen Mehrkosten zu rechnen, da für diese Fälle das für die Kontrollen im Bereich Heim- und Anstaltspflege bereits vorhandene Personal herangezogen wird.

§ 20:

Mit der Anhebung des Strafrahmens und Einführung von Mindeststrafen sind Mehreinnahmen aus den Verwaltungsstrafen zu lukrieren.

Es kann daher zusammenfassend festgehalten werden, dass mit der Erfüllung der Vorgaben im vorliegenden Gesetzesentwurf voraussichtlich nicht mit Mehrausgaben für das Land Kärnten zu rechnen sein wird.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Die vorliegende Novelle hat keine unmittelbaren unionsrechtlichen Auswirkungen und begründet sich nicht auf unionsrechtliche Vorgaben.